

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 3 und 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

zur erheblichen Lärmbelästigung

vom Gebot der Nachtruhe

für öffentliche Veranstaltungen

1. Antragsteller/in:

Name/Unternehmen:
Anschrift:
Telefonnummer/Geburtsdatum:

2. Angaben zum Anlass und Ort der Veranstaltung:

Veranstaltungsgrund:
Veranstaltungsort:

3. Angaben zum Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung:

Datum:	Uhrzeit (von/bis):
Wenn die Veranstaltung an mehreren Tagen stattfindet, ist dem Antrag ein detaillierter Zeitablaufplan beizufügen.	

4. Veranstaltungsräumlichkeit:

<input type="checkbox"/> im Freien	<input type="checkbox"/> im Zelt	<input type="checkbox"/> im Gebäude	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____
------------------------------------	----------------------------------	-------------------------------------	--

5. Art der Musikdarbietung:

<input type="checkbox"/> Diskjockey	<input type="checkbox"/> Kapelle	<input type="checkbox"/> Tonwiedergabegeräte mit Verstärker
<input type="checkbox"/> Tonwiedergabegeräte ohne Verstärker	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____	

6. Werden Eintrittsgelder erhoben?

<input type="checkbox"/> ja _____ Euro/pro Person	<input type="checkbox"/> nein
---	-------------------------------

7. Verkauf von Speisen und Getränken:

es erfolgt kein Alkoholausschank

es erfolgt Alkoholausschank durch den Veranstalter selbst

es erfolgt Alkoholausschank durch ein Unternehmen:

Name und Anschrift des Unternehmens:

Telefonnummer: _____

Es wird mit ca. _____ Veranstaltungsteilnehmern gerechnet.

Mir ist bekannt, dass die Genehmigung gebührenpflichtig ist.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Hinweis zur Antragstellung öffentliche Veranstaltungen:

1. Nach § 3 Abs. 6 Satz 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LlmschG) sind öffentliche Veranstaltungen verboten, wenn von ihnen erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit durch den Veranstaltungslärm zu erwarten sind. Diese Einschätzung ist u.a. abhängig von der Lage des Veranstaltungsortes, der Entfernung zu den nächstgelegenen bewohnten Grundstücken und der Art der Veranstaltung.

Unter dem Begriff des Veranstaltungslärmes fallen nicht nur die von den Tongeräten produzierte Musik bzw. die Lautsprecherdurchsagen. Zum Veranstaltungslärm zählt u.a. auch:

- die lautstarke Lautäußerungen von Veranstaltungsteilnehmern während der Veranstaltung
- der lautstarke Aufenthalt von Veranstaltungsteilnehmern vor dem Veranstaltungsort, während der Zeit der Veranstaltung
- das vernehmbare Verlassen des Veranstaltungsortes durch die Veranstaltungsteilnehmer
- die Pkw An- und Abfahrt der Veranstaltungsteilnehmer
-

2. Im § 10 Abs. 1 LlmschG wurde für die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr eine Nachtruhe festgelegt. Während dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Maßgebend bei einer Betätigung, die geeignet ist, die Nachtruhe zu stören, ist nicht, dass es tatsächlich zu einer Störung der Nachtruhe gekommen ist, sondern ob diese Betätigung zu einer Beeinträchtigung der Nachtruhe führen kann. So ist z.B. das lautstarke Verabschieden der Veranstaltungsteilnehmern untereinander bereits verboten, obwohl dadurch noch kein Anwohner tatsächlich in seiner Nachtruhe gestört wurde.

3. Die örtliche Ordnungsbehörde kann nach §§ 3 Abs. 6 und 10 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 LlmschG im Einzelfall Ausnahmen von dem o.g. Verbot zulassen.

Gemäß § 20 Abs. 1 und 3 Stadtordnung wird die Anzahl von öffentlichen Veranstaltungen mit Nachtruhestörung auf insgesamt 11 je Lärmeinzugsgebiet und Kalenderjahr (so genannte seltene Störereignisse) begrenzt. Für diese so genannten seltenen Störereignisse kann nach der Freizeitlärm-Richtlinie ein zulässiger Immissionshöchstwert von 70 dB(A), mit einer Geräuschspitze von 90 dB(A) zugelassen werden.

Unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Anwohner (Schutz der ungestörten Nachtruhe) wurde im § 20 Abs. 3 Stadtordnung das Ende von öffentlichen Veranstaltungen (außer das Fürstenwalder Frühlingfest) auf 24.00 Uhr festgelegt.

4. Antragstellung

Gemäß § 20 Abs. 2 Stadtordnung **ist der Antrag mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.**

5. Gebühr

Die auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (Geb BbG) erlassene Gebührenverordnung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebOMLUV) sieht für die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Erlaubniserteilung aber auch für die Ablehnung der Erlaubniserteilung) eine Gebühr vor.

Vorgegebene Gebührensprende:

- | | |
|-----------------------|---|
| 51,00 bis 511,00 Euro | - für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 LlmschG (Tarifstelle 2.4.1) |
| 10,00 bis 767,00 Euro | - für die Entscheidung über Ausnahmen von Verboten von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. (Tarifstelle 2.4.3) |

Nach § 16 Gebührengesetz für das Land Brandenburg kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Aus diesem Grund kann der Antragsteller nach der ersten Prüfung des Antrages eine Aufforderung zur Vorauszahlung eines bestimmten Betrages erhalten.

6. Zweckentfremdete Nutzung einer baulichen Anlage für die Durchführung einer Veranstaltung

Soll ein Grundstück oder eine bauliche Anlage (wie z.B. ein Lagerplatz, eine Lagerhalle, Sporthalle o.ä.) zweckentfremdet für die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung genutzt werden und mit einer Besucherzahl:

- ab 1000 Veranstaltungsbesuchern (bei Durchführung der Veranstaltung im Freien)
- ab 200 Veranstaltungsteilnehmern (bei Durchführung einer Veranstaltung in Räumen)

ist die baurechtliche Entscheidung über die Eignung des vorgesehenen Veranstaltungsortes vom Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, einzuholen.

7. Benutzung von Zelten zur Veranstaltungsdurchführung

Die Nutzung von Zelten ab einer Fläche von 75 m² ist vom Veranstalter beim Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen.